



**ENERGIE
ALLIANZ
AUSTRIA**

ENERGIE FUTURE WEBINAR

**ENERGIEKOSTENZUSCHUSS FÜR UNTERNEHMEN
24. NOVEMBER 2022**

**SIMON PUMBERGER (AWS)
PETER KOLLER (EAA)**

The AWS logo, consisting of the lowercase letters 'aws' in a bold, sans-serif font, is centered within a white circle. The circle is positioned in the upper right quadrant of the slide.

aws

Energiekostenzuschuss für Unternehmen

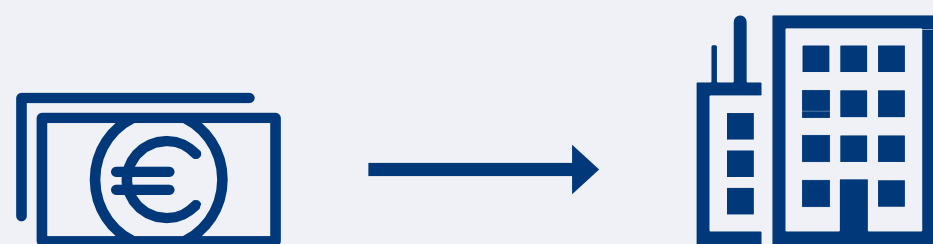
zur teilweisen Abfederung der Preissteigerungen bei Strom, Erdgas
und Treibstoffen im Zeitraum Februar bis September 2022

Simon Pumberger
24.11.2022

Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den Zeitraum Februar bis September 2022

Ziel?

- Unterstützung für energieintensive* Unternehmen in der Energiekrise zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich
- durch Abfederung der Preissteigerungen bei Strom, Erdgas und Treibstoffen
- als **nichtrückzahlbarer Zuschuss**



* Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 700.000 EUR müssen nicht energieintensiv sein.

Wer?

Unterstützt werden:

- **Energieintensive*** gewerbliche, industrielle und gemeinnützige Unternehmen aller Größen
- **Alle Branchen exkl. ausgeschlossener Sektoren****

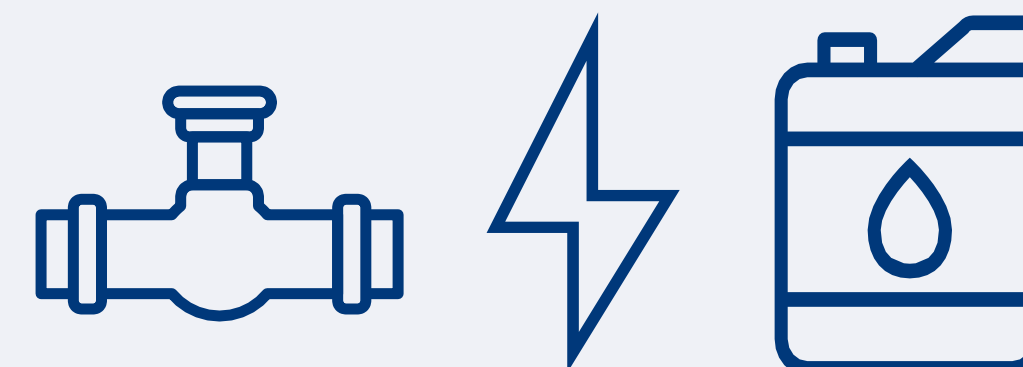


* Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 700.000 EUR müssen nicht energieintensiv sein.

Was?

Mehrkosten für angeschaffte und verbrauchte Energie
im Zeitraum 1.2.2022 bis 30.9.2022:

- **Erdgas**
- **Strom**
- **Treibstoffe**



**Energieproduzierende Unternehmen, mineralölverarbeitende Unternehmen, Gewinnung von Erdöl- und Erdgas, Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen, Realitätenwesen, Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion, Gebietskörperschaften und deren Betriebe, staatliche Unternehmen (S13 Liste)

förderungsfähige Unternehmen

- **gewerbliche und industrielle Unternehmen**
- Wirtschaftskammermitglieder
- **konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs**
- Seilbahngesellschaften
- **gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten**
- Vereine
- **Bestehende Unternehmen**
- gegründet vor 1.1.2021
für Basisstufe gegründet vor 1.1.2022
- **Energieintensität**
- Energiekosten mind. 3% vom Produktionswert
oder Umsatz max. EUR 700.000,-
- **Betriebsstätte in Österreich**

Nicht förderungsfähige Unternehmen

- **Gebietskörperschaften und deren Betriebe**
 - **staatliche Unternehmen (S13 Liste)**
 - Ausgenommen: Wettbewerb am Markt UND keine Erbringung hoheitlicher Tätigkeiten
 - **Ausgeschlossene Branchen**
 - Energieproduzierende Unternehmen
 - mineralölverarbeitende Unternehmen
 - Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
 - Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
 - Banken - und sonstiges Finanzierungswesen
 - Versicherungswesen
 - Realitätenwesen
 - Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion
 - **Neugründungen**
 - ab 1.1.2021 für Berechnungsstufe
 - ab 1.1.2022 generell
 - **Vereine ohne unternehmerische Tätigkeiten**
 - **Politische Parteien und Unternehmen in deren Eigentum**
- **Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe dazu zählen**
 - Apotheker*innen
 - Architekt*innen
 - Humanmediziner*innen (inkl. Zahnärzt*innen) und Tierärzt*Innen
 - Wirtschaftstreuhänder*innen, Steuerberater*innen und Sachverständige
 - Notar*innen und Rechtsanwälte*innen
 - Dolmetscher*innen und Journalist*innen
 - Designer*innen
 - Musiker*innen und Schauspieler*innen
 - **Unternehmen, wenn gegen sie oder einen geschäftsführenden Gesellschafter**
 - ein Insolvenzverfahren anhängig ist
 - die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind
 - **Definierte Gesetzesverstöße**
 - **Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat**

Wann ist ein Unternehmen energieintensiv?

Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 700.000 EUR (gemäß letztverfügbarem/r Jahresabschluss, Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuererklärung) müssen nicht energieintensiv sein

Energiekosten*

im Unternehmen belaufen
sich auf mindestens

3%

des
Produktionswertes

Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität

sind die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb.

Die zu berücksichtigenden Energiekostenarten finden sich in der Beilage zur Richtlinie. Bei Förderungen in der Basisstufe (Stufe 1) zählen auch die **Kosten für Fahrzeugtreibstoffe** zu den Energiekosten, bei Förderungen ab Stufe 2 zählen Fahrzeugtreibstoffe nicht mehr zu den Energiekosten.

Produktionswert

Umsatz

- + an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen
- +/- Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- +/- Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf erworbener Waren und Dienstleistungen
- Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf

Feststellung auf Grundlage des Jahresabschlusses 2021 bzw. wenn dieser noch nicht verfügbar wäre, des letzten verfügbaren Jahresabschlusses, bei Einnahmen-/Ausgabenrechnungen mit einer vereinfachten Berechnung. Alternativ kann bei Stufe 1 auch mit den Werten aus dem Zeitraum 1.2. – 30.9. 2022 gerechnet werden.

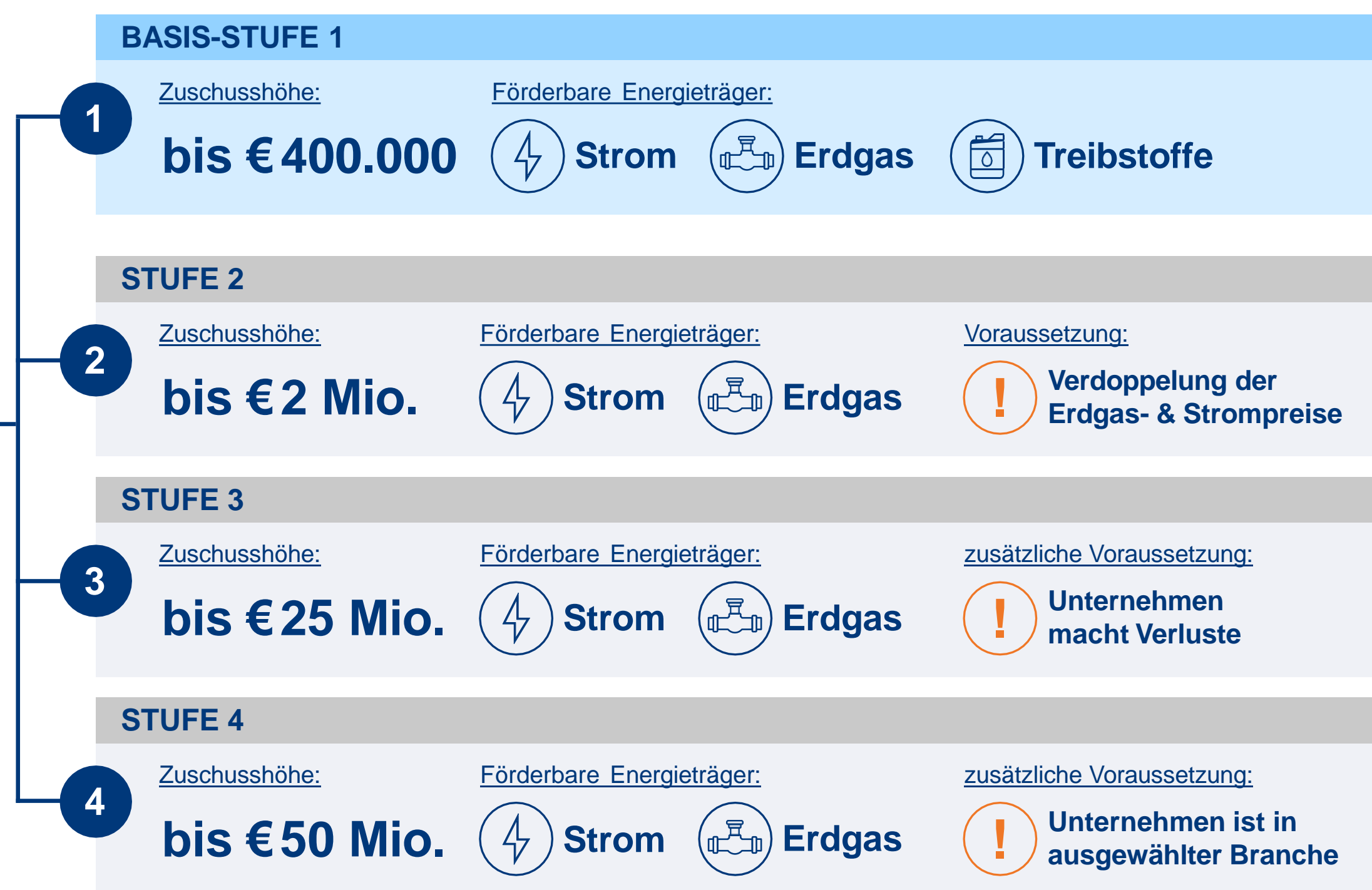
aws Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Im Überblick

Welches Unternehmen hat Anspruch?



Welche Förderungskategorien gibt es?



*) gemäß letztverfügbarem/r Jahresabschluss, Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuererklärung

Art, Höhe und Berechnung der Förderung

Förderkategorien: 4 Stufen nach Zuschusshöhe

Eine Stufe ist bei Antragstellung auszuwählen, eine Kombination mehrerer Stufen ist nicht möglich

BASISSTUFE 1:

Basisförderung für Treibstoffe, Erdgas und Strom

Berechnung der Förderhöhe:
30% der Mehrkosten gegenüber 2021

STUFE 2:

Voraussetzung: Verdoppelung der Gas- und Strompreise

Berechnung der Förderhöhe:
max. 30% der Mehrkosten, die über das Doppelte der Energiekosten aus 2021 hinausgehen

STUFE 3:

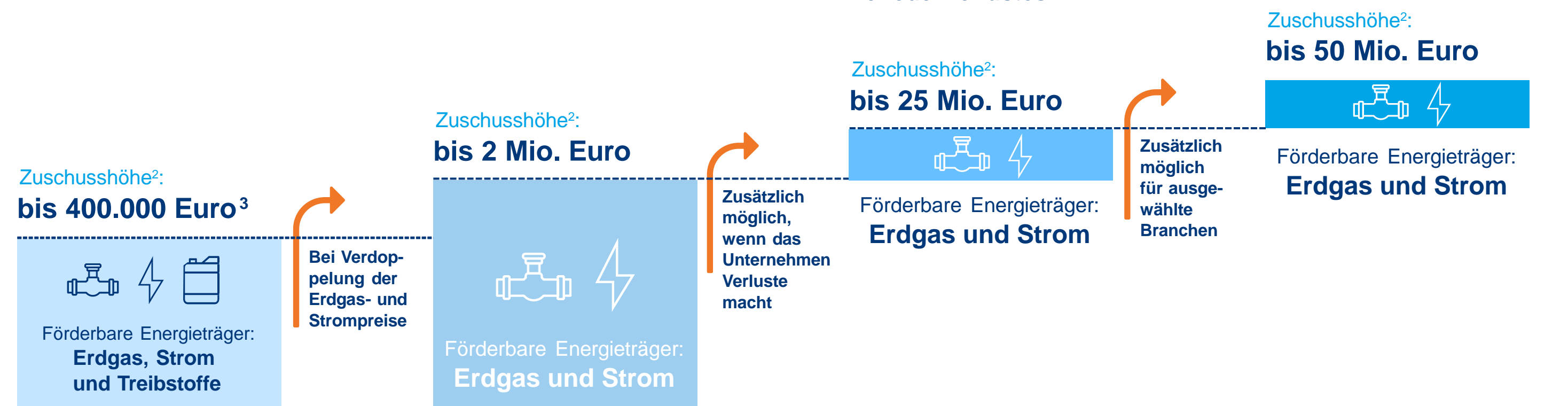
Zusätzlich möglich, wenn das Unternehmen Verluste macht

Berechnung der Förderhöhe:
**max. 50% der Mehrkosten, die über das Doppelte der Kosten aus 2021 hinausgehen, Mehrkosten müssen mind. 50% des jew. Monatsverlustes ausmachen
max. 80% des Periodenverlustes¹**

STUFE 4:

Zusätzlich möglich für ausgewählte Branchen

Berechnung der Förderhöhe:
max. 70% der Mehrkosten, die über das Doppelte der Kosten aus 2021 hinausgehen, max. 80% des Verlustes¹



Art, Höhe & Berechnung

Basisstufe 1:

Zuschusshöhe errechnet sich aus der Differenz des Durchschnittspreises je Energieeinheit im Förderungszeitraum 2022 gegenüber dem Durchschnittspreis 2021. Der Durchschnittspreis 2021 ist bei den Treibstoffen mit 60 Cent (netto) vorgegeben, bei Erdgas und Strom ist stets der Arbeitspreis (Energiepreis) heranzuziehen und der Durchschnittspreis im Einzelfall zu berechnen.

Stufe 2 bis 4: Förderung mit Förderprozentsatz

- Abhängig von der Preissteigerung im jeweiligen Unternehmen
- Für die verbrauchten⁴ Energieeinheiten bei Erdgas und Strom (nicht für Treibstoffe)
- Monatsbetrachtung
- Preissteigerung je Monat im Vergleich zum Jahresdurchschnittspreis 2021
- Mindestens 30% der über die Verdoppelung hinausgehenden Mehrkosten

1) Festzustellen durch WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen/BilanzbuchhalterInnen
 2) Betragsgrenzen beziehen sich auf verbundene Unternehmen, d.h. diese sind als ein Unternehmen zu werten
 3) Betragsabhängige Bagatellgrenze in Höhe von 2.000 EUR

4) Verbrauch ist gedeckelt mit 70% des Energieverbrauchs aus 2021

Bedingungen für den aws Energiekostenzuschuss



Feststellungen von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter

- ✓ Energieintensität des Unternehmens (falls zutreffend)
- ✓ angeschaffte und verbrauchte Energieeinheiten im Vergleichszeitraum
- ✓ angeschaffte und verbrauchte Energieeinheiten im Förderungszeitraum + Preissteigerung
- ✓ Hauptbranche des Unternehmens
- ✓ Vorliegen eines Betriebsverlustes (ab Stufe 3)



Unternehmen werden zu **Energieeinsparung** bis 31. März 2023 verpflichtet (betrifft Beleuchtung, Heizung im Außenbereich sowie automatische Türen)

Verpflichtendes **Energieaudit oder zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem** ab Stufe 3



Beschränkung von Bonuszahlungen an Vorstände und Geschäftsführer*innen in 2022 auf max. 50 % des Wirtschaftsjahres 2021

Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten (kein Missbrauch iSd BAO, keine Finanzstrafen etc.)

Berechnungshilfe zum Download und als webtool

1

Zählpunkt

Zählpunktnummer (nur die **letzten vier Stellen**)

Lastprofilzähler oder genormtes intelligentes Messgerät verfügbar

Energieart

Nettorechnungsbetrag (Strom)

Stromverbrauch in kWh im Kalenderjahr 2021

2345
Ja
Strom
63.586,00 EUR
865.000 kWh

2

Zählpunkt

Zählpunktnummer (die **letzten vier Stellen**)

Lastprofilzähler oder genormtes intelligentes Messgerät verfügbar

Energieart

Arbeitspreis pro kWh Strom in EUR

Stromverbrauch in kWh von 1. Februar bis 30. September 2022

	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22
Zählpunktnummer	2345							
Genormtes Messgerät	Ja							
Energieart	Strom							
Arbeitspreis pro kWh	0,0800	0,0800	0,0800	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
Stromverbrauch in kWh	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000

3

Ihr Zuschuss:

Strom

27.048,00 EUR

Erdgas

- EUR

Treibstoffe

- EUR

Ihr möglicher Gesamtzuschuss

27.048,00 EUR

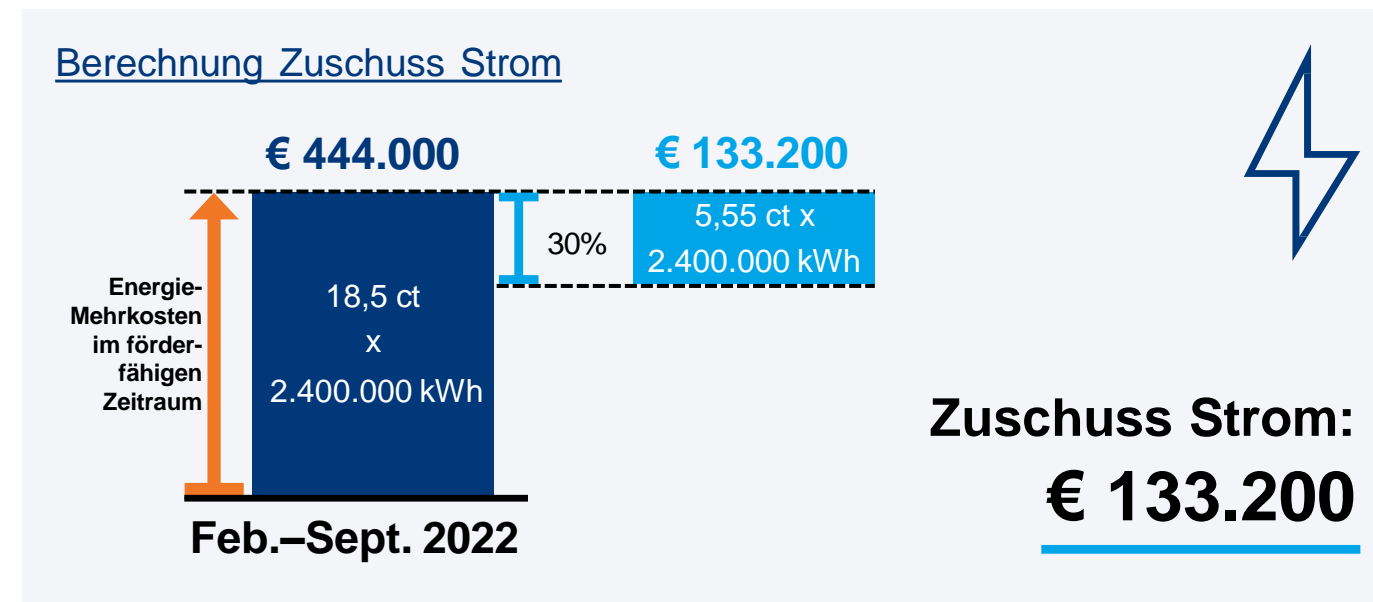
Beispiel: Beherbergungsbetrieb

Berechnung Strom und Erdgas (Stufe 1)



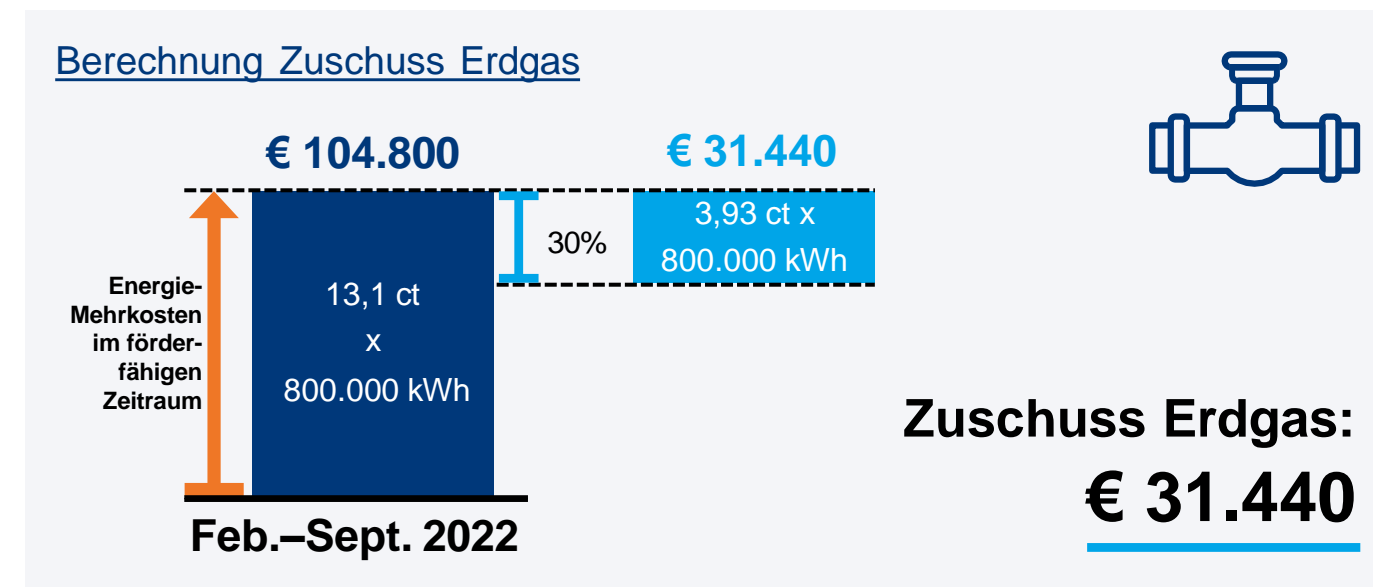
Strom

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 3.600.000 kWh Strom verbraucht und dafür **6,5 Cent/kWh** bezahlt.
- Im Jahr 2022* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September **2.400.000 kWh** verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich **25,0 Cent/kWh**.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von **18,5 Cent/kWh**. Die Zuschusshöhe beträgt **30%** der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich **5,55 Cent/kWh** für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: **2.400.000 kWh x 5,55 Cent = 133.200 Euro**, als Förderung der Mehrkosten für Strom.



Erdgas

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 1.200.000 kWh Erdgas verbraucht und dafür **2,8 Cent/kWh** bezahlt.
- Im Jahr 2022* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September **800.000 kWh** verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich **15,9 Cent/kWh**.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von **13,1 Cent/kWh**. Die Zuschusshöhe beträgt **30%** der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich **3,93 Cent/kWh** für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: **800.000 kWh x 3,93 Cent = 31.440 Euro**, als Förderung der Mehrkosten für Erdgas.



Energiekostenzuschuss

- Gesamtrechnung Energiekostenzuschuss für den Zeitraum Februar bis September 2022
- Zuschuss Strom + Zuschuss Erdgas = Energiekostenzuschuss



* Zum einfacheren Verständnis werden in diesem Beispiel konstante Verbräuche je Monat angenommen.

Berechnungshilfe zum Download und als webtool

Stromrechnung im Detail (Energief Lieferung und Netznutzung)				
Anlagenadresse: Max Mustermann, Mustergasse 23, 1234 Musterstadt				
Zählpunktbezeichnung: AT.000000.000000.0000000100009876123				
	Zeitraum	Verrechnungsbasis	Verrechnungspreis	Betrag in €
Energiekosten				
Energie - Verbrauchspreis	01.02.2022-28.02.2022	300.000 kWh	25 ct/kWh	75.000
Kosten Marktgebiet	01.02.2022-28.02.2022	300.000 kWh	2,1 ct/kWh	6.300
Herkunftsnachweise	01.02.2022-28.02.2022	300.000 kWh	0,019 ct/kWh	57
Stromkennzeichnung	01.02.2022-28.02.2022	300.000 kWh	0,021 ct/kWh	63
Clearinggebühr	01.02.2022-28.02.2022	300.000 kWh	0,00936 ct/kWh	28
Summe Energiekosten für 300.000 kWh				81.448
Netznutzung				38.571
Steuern und Abgaben				35.949
			Summe exkl. Ust	155.968
			+20% Ust	31.194
Ihre Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum inkl Ust				187.162

Beispiel: Beherbergungsbetrieb

Berechnung Strom (Stufe 1)

1

Zählpunkt

Zählpunktnummer (nur die **letzten vier Stellen**)
 Lastprofilzähler oder genormtes intelligentes Messgerät verfügbar
 Energieart
 Nettrechnungsbetrag (Strom)
 Stromverbrauch in kWh im Kalenderjahr 2021

1234
Ja
Strom
① 234.000,00 EUR
② 3.600.000 kWh

2

Zählpunkt

Zählpunktnummer (die **letzten vier Stellen**)
 Lastprofilzähler oder genormtes intelligentes Messgerät verfügbar
 Energieart
 Arbeitspreis pro kWh Strom in EUR
 Stromverbrauch in kWh von 1. Februar bis 30. September 2022

	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22
1234								
Ja								
Strom								
③	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
④	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000

3

Ihr Zuschuss:

Strom	133.200,00 EUR
Erdgas	- EUR
Treibstoffe	- EUR
Ihr möglicher Gesamtzuschuss	133.200,00 EUR

Beispiel Berechnungshilfe ab Stufe 2

Berechnung Strom (Stufe 2)

1

Jahresangaben Strom

Summe der Nettorechnungsbeträge aller Zählpunkte
 Stromverbrauch aller Zählpunkte in kWh im Gesamtjahr
 Errechneter Durchschnittsarbeitspreis aller Zählpunkte

5.000.000,00	EUR
80.000.000	kWh
0,0625	EUR

2

Zählpunkt

Zählpunktnummer (die **letzten** vier Stellen)
 Energieart
 Stromverbrauch in kWh von 1. Februar bis 30. September 2021

	Feb 21	Mär 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21
Zählpunktnummer	1111							
Energieart	Strom							
Stromverbrauch in kWh	3.500.000	3.000.000	2.500.000	3.500.000	3.000.000	2.500.000	2.000.000	2.000.000

3

Zählpunkt

Zählpunktnummer (die **letzten** vier Stellen)
 Energieart
 Arbeitspreis pro kWh Strom in EUR
 Stromverbrauch in kWh von 1. Februar bis 30. September 2022

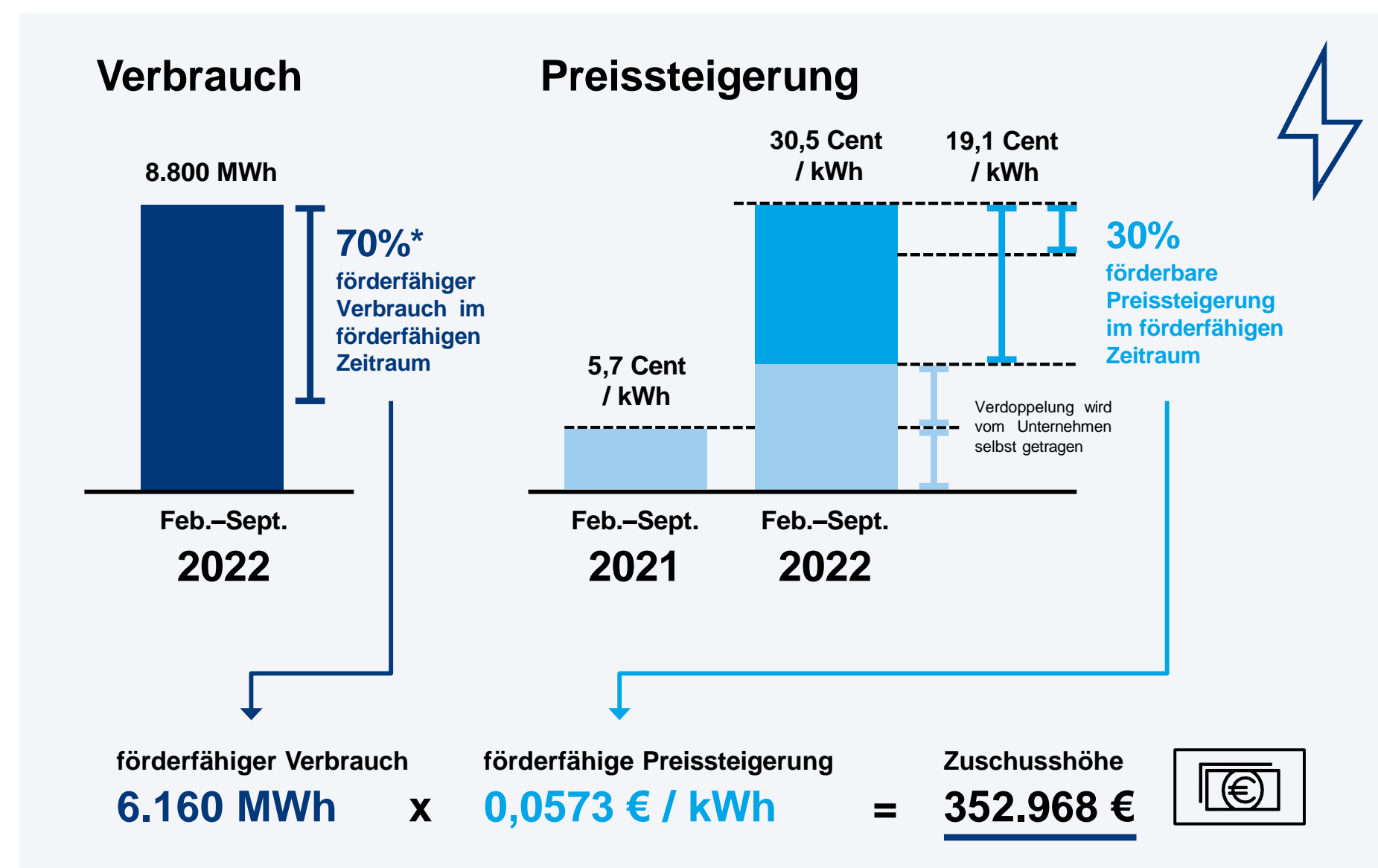
	Feb 22	Mär 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22
Zählpunktnummer	1111							
Energieart	Strom							
Arbeitspreis pro kWh Strom in EUR	0,2500	0,1400	0,3500	0,3800	0,4100	0,5000	0,6000	0,7000
Stromverbrauch in kWh	1.000.000	1.000.000	500.000	800.000	1.500.000	2.000.000	2.500.000	1.000.000

Beispiel: technologie-orientiertes Unternehmen

Berechnung Strom und Erdgas (Stufe 2)

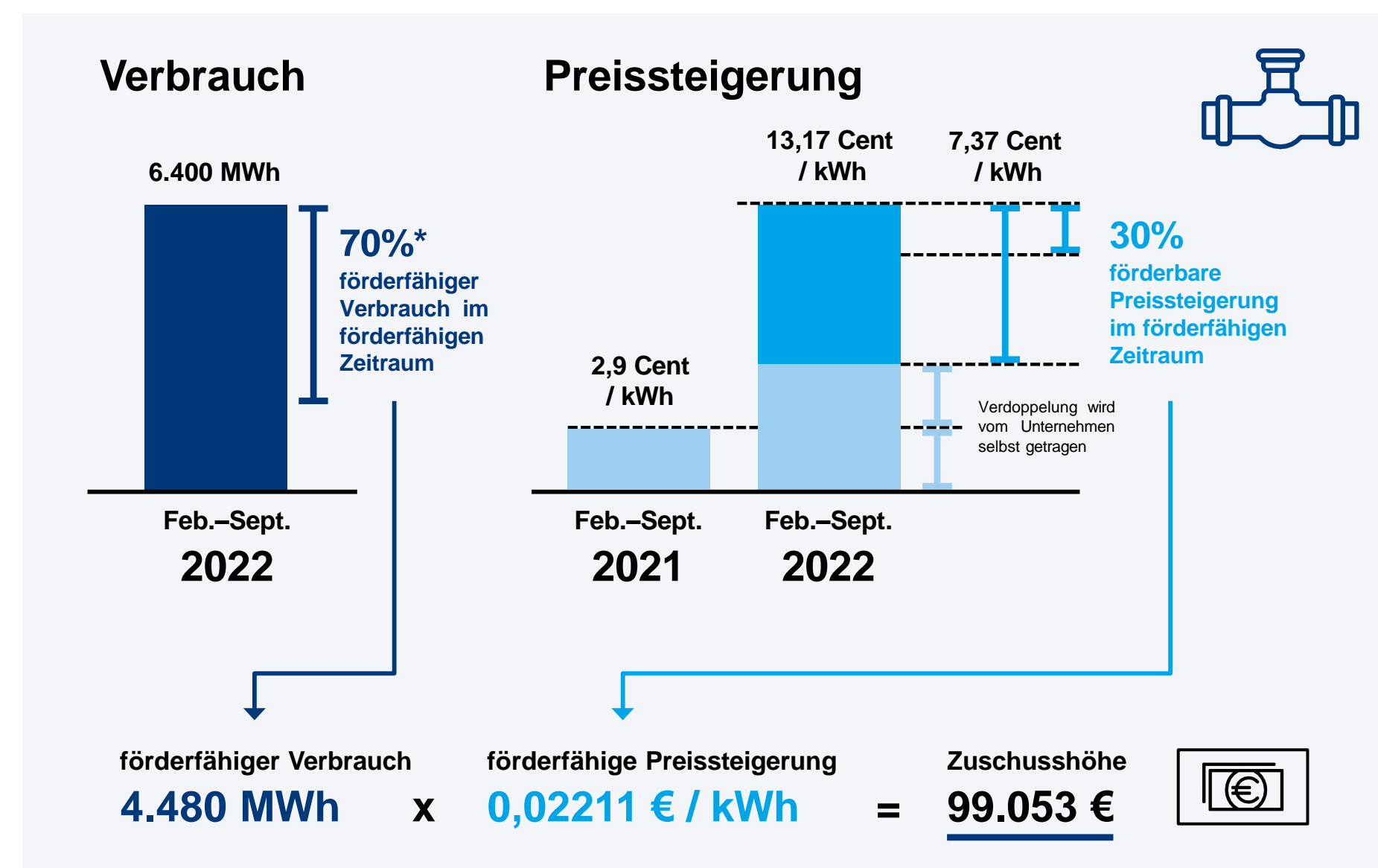
Berechnung Zuschuss Strom

für den Zeitraum Februar bis September 2022



Berechnung Zuschuss Erdgas

für den Zeitraum Februar bis September 2022



Gesamtrechnung Energiekostenzuschuss
für den Zeitraum Februar bis September 2022

Zuschuss Strom
352.968 €

+

Zuschuss Erdgas
99.053 €



Energiekostenzuschuss
452.021 €

* Zum einfacheren Verständnis wurden hier die exakt gleichen Verbräuche je Monat angenommen. Die Anzahl der förderungsfähigen Strom und Erdgaseinheiten pro Monat des förderungsfähigen Zeitraums ist gedeckelt mit 70 % des mengenmäßigen Verbrauchs desselben Monats des Vergleichszeitraums 2021.

Zeitlicher Ablauf

2022 Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember 2023

Förderfähiger Zeitraum

Energie-Mehrkosten von 1.2.2022 bis 30.9.2022 werden gefördert

Wenn kein Smart-Meter oder Lastprofilzähler mit monatlicher Abrechnung vorhanden ist, kann eine Hochrechnung aus dem Verbrauch 2021 vorgenommen werden.

Voranmeldung

Auf Basis von wenigen zentralen Daten erfolgt zunächst eine Voranmeldung
(first come first served)

Antragstellung und Zusage bis zur Budgetobergrenze

Pro Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden. Dieser muss alle Energieförmern, die gefördert werden sollen, umfassen
(first come first served)

Auszahlung der Förderung

Auszahlung auf Basis der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen
(Ausnahme: Detailstichproben: – hier werden zusätzliche Unterlagen (zB. Belege) angefordert)



2022 Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember 2023

Zeitlicher Ablauf

Voranmeldung

Die Voranmeldung ist im Zeitraum von 7.11.2022 bis 28.11.2022 möglich

Für die Voranmeldung benötigte Angaben:

Bei der Voranmeldung über www.foerdermanager.aws.at sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- Angabe, ob der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses EUR 700.000 überschritten hat
- Bei einem Umsatz > 700.000 EUR → Angabe, ob es sich voraussichtlich um ein energieintensives Unternehmen handelt.
- Informationen zum/zur Förderungswerber/in (Firmenname, Rechtsform, gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl bei unternehmerisch tätigen Vereinen)
- Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person(en)
- Die für den Antragsprozess maßgebliche E-Mail-Adresse (Angabe einer zweiten Person möglich)

Nach erfolgreich abgeschickter Voranmeldung wird ein Bestätigungs-E-Mail an die angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) versandt. An diese E-Mailadresse(n) werden in weiterer Folge ebenso E-Mails verschickt, in denen ein individuelles Zeitfenster zugewiesen wird. Dieses Zeitfenster ist auch im Fördermanager ersichtlich.

Zeitlicher Ablauf

Antragstellung

- Die Antragstellung muss im individuellen Zeitfenster über den aws Fördermanager erfolgen.
- Der Beginn der Antragsfrist richtet sich nach dem Einlangen der Voranmeldungen, frühestens ab 29.11.2022.
- Das Ende der Antragsfrist ist für alle vorangemeldeten Unternehmen der 15.2.2023
- Es kann nur ein einziger Antrag eingereicht werden, Nachbesserungen sind nicht möglich.
- Am Antrag werden von der unabhängigen Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung die wesentlichen Daten, die dem Förderungsantrag zugrunde liegen, mittels Unterschrift festgestellt.
- Für eine reibungslose Antragstellung wird die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung empfohlen.
- Eine Berechnungshilfe in Form einer Excel-Datei wird zum Download am Fördermanager ist auf der aws website unter **www.aws.at/energiekostenzuschuss**



austria wirtschaftsservice

Kontakt

Simon Pumberger

E-Mail

energiekostenzuschuss@aws.at

Telefonnummer Hotline

[+43 1 26 77 999](tel:+4312677999)





austria wirtschaftsservice

Backup



Beispiel: technologie-orientiertes Unternehmen

Berechnung Strom und Erdgas (Stufe 2)

Sachverhalt eines technologieorientierten, mittelständischen Unternehmens im Bereich der Oberflächenbeschichtung



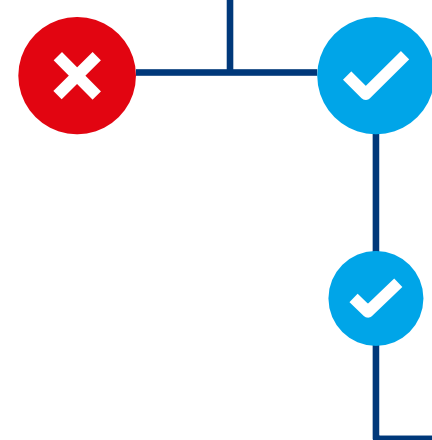
Energie intensiv?

Strom

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 13.200 MWh Strom verbraucht und dafür **5,7 Cent/kWh** bezahlt.
- Im Jahr 2022 hat das Unternehmen nun für den Zeitraum von Februar bis September **8.800 MWh** verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich **30,5 Cent/kWh**
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von **19,1 Cent/kWh** (über das Doppelte des durchschnittlichen Preises vom Vorjahr hinausgehend).
- Die Zuschusshöhe beträgt **30%** der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich **5,73 Cent/kWh** für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Vom diesjährigen Verbrauch, welcher ident mit dem durchschnittlichen Verbrauch vom Vorjahr ist, sind **70%** förderungsfähig.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss durch **6.160 MWh x 5,73 Cent = 352.968 €**, als Förderung der Mehrkosten für Strom.

Erdgas

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 9.600 MWh Erdgas verbraucht und hat dafür **2,9 Cent/kWh** bezahlt.
- Im Jahr 2022 hat das Unternehmen nun für den Zeitraum von Februar bis September **6.400 MWh** verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich **13,17 Cent/kWh**
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von **7,37 Cent/kWh** (über das Doppelte des durchschnittlichen Preises vom Vorjahr hinausgehend).
- Die Zuschusshöhe beträgt **30%** der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich **2,211 Cent/kWh**, für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Bei dem diesjährigen Verbrauch im Förderzeitraum von 6.400 MWh sind **70%** förderungsfähig.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss durch **4.480 MWh x 2,211 Cent = 99.053 €**, als Förderung der Mehrkosten für Gas.



Ja, es handelt sich um ein energieintensives Unternehmen, aufgrund Energie Strombeschaffungskosten von mindestens 3% des Produktionswerts.

Festgestellt durch SteuerberaterIn (bzw. WirtschaftsprüferIn/BilanzbuchhalterIn)

Förderungskategorien

- BASIS-STUFE 1 bis € 400.000
- STUFE 2 bis € 2 Mio.
- STUFE 3 bis € 25 Mio.
- STUFE 4 bis € 50 Mio.

Voraussetzung erfüllt: Verdoppelung der Preise

Beispiel: Bäckerei

Berechnung Erdgas mit Lastprofilzähler (Basisstufe 1)



Energieintensiv?

✓ Ja, es handelt sich um ein energieintensives Unternehmen, aufgrund Energie Strombeschaffungskosten von min. 3% des Produktionswerts.

✓ Festgestellt durch SteuerberaterIn (bzw. WirtschaftsprüferIn/BilanzbuchhalterIn)

✓ BASIS-STUFE 1

✗ STUFE 2

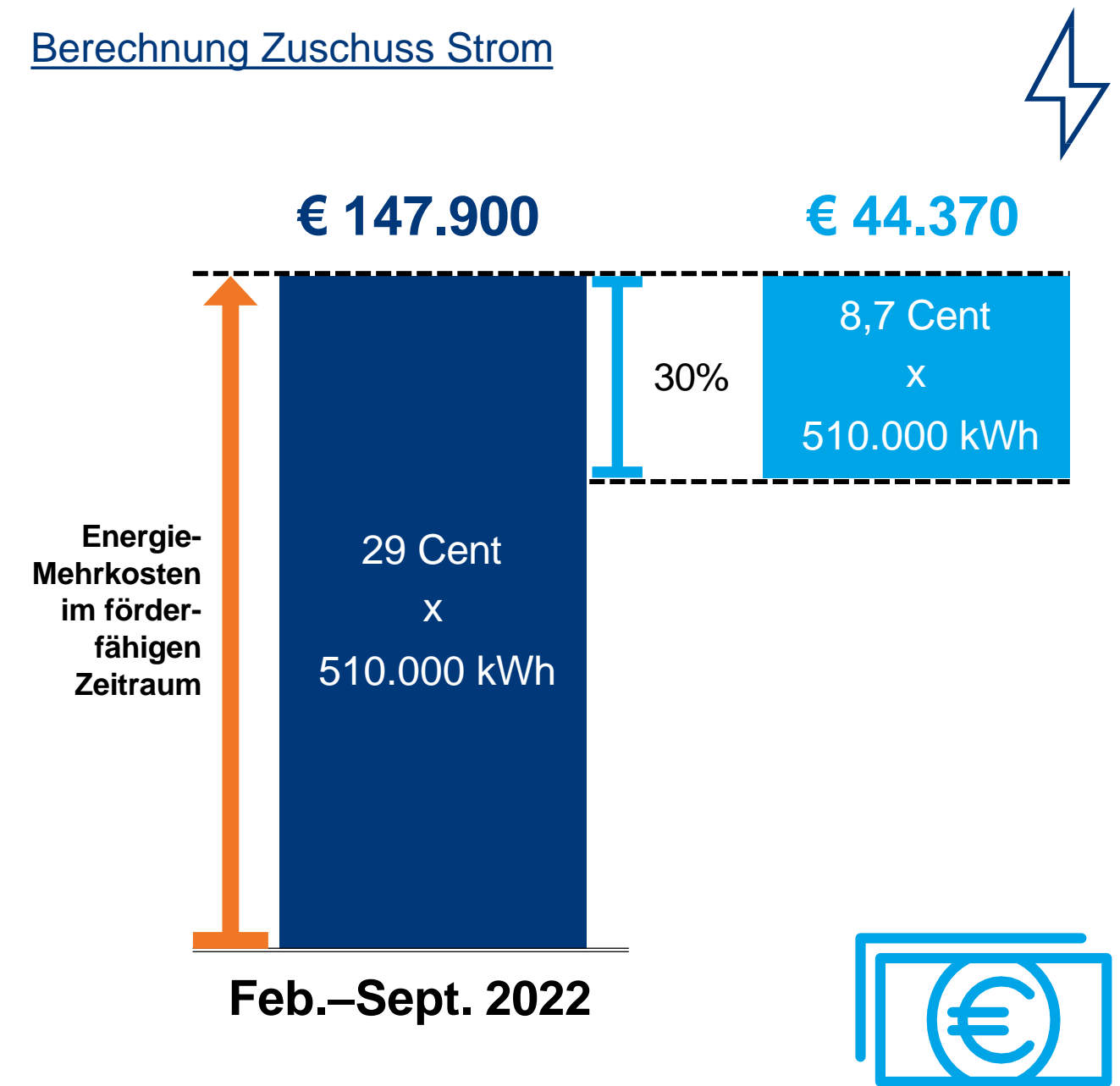
✗ STUFE 3

✗ STUFE 4

Sachverhalt

- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen für Erdgas **2,9 Cent/kWh** (Arbeitspreis) und insgesamt 17.600 Euro gezahlt.
- Im Jahr 2022 hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September **510.000 kWh** verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich **31,9 Cent/kWh**
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von **29 Cent/kWh**.
- Die Zuschusshöhe beträgt **30%** der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich **8,7 Cent/kWh** für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: **510.000 kWh x 8,7 Cent = 44.370 Euro**, als Förderung der Mehrkosten für Erdgas.

Berechnung Zuschuss Strom



Energiekostenzuschuss: € 44.370

Beispiel: Installateurbetrieb

Berechnung Strom und Treibstoffe (Basisstufe 1)



Energieintensiv?

- ✓ es handelt sich um ein Unternehmen mit Umsatz unter EUR 700.000,-, es ist daher keine Energieintensität nachzuweisen
- ✓ Festgestellt durch SteuerberaterIn (bzw. WirtschaftsprüferIn/BilanzbuchhalterIn)
- ✓ BASIS-STUFE 1
- ✗ STUFE 2
- ✗ STUFE 3
- ✗ STUFE 4

Strom

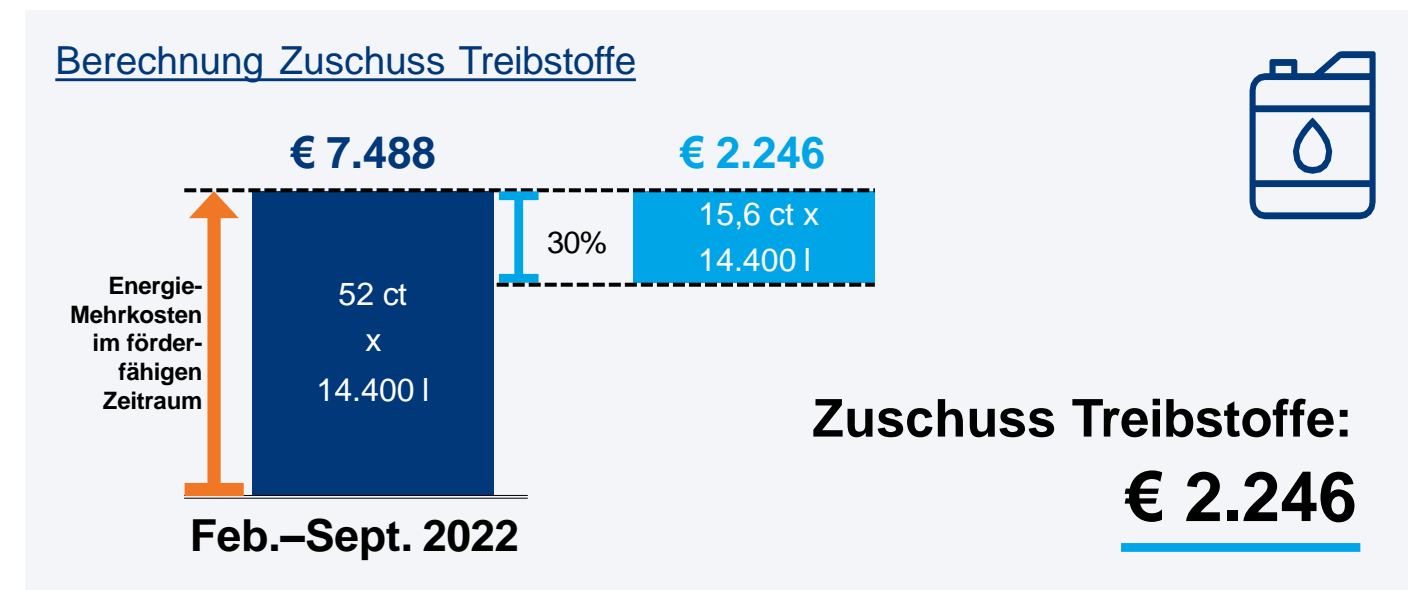
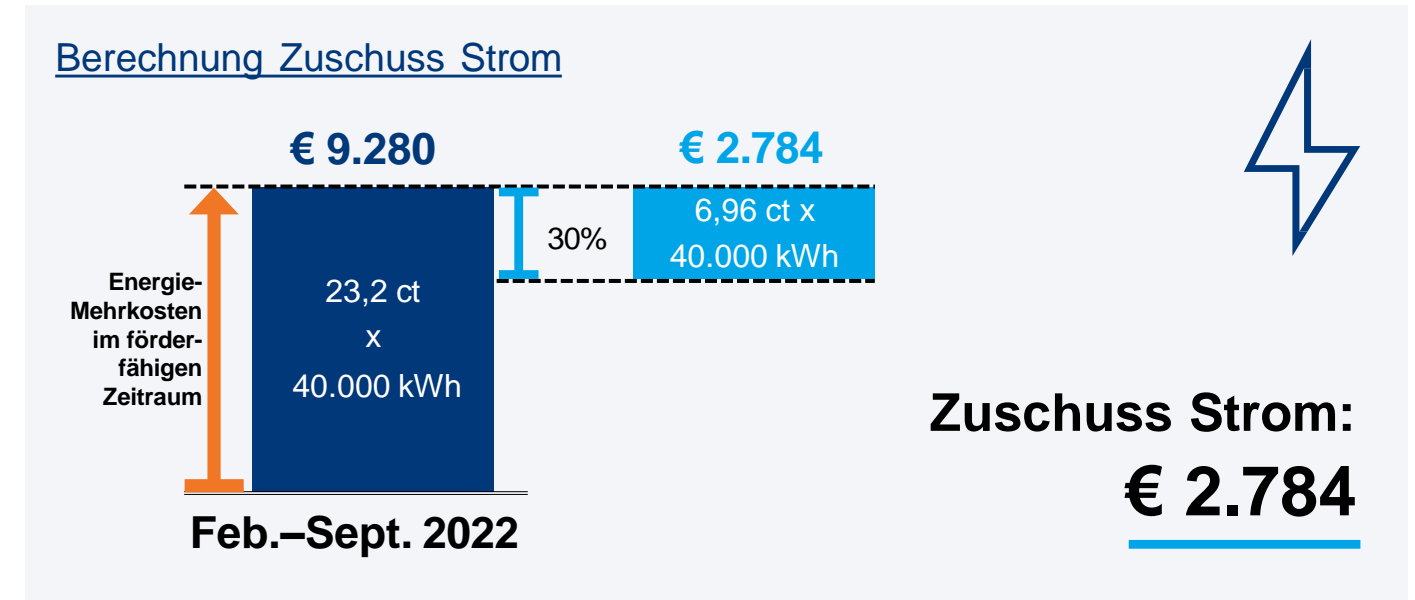
- Im Jahr 2021 hat das Unternehmen rund 60.000 kWh Strom verbraucht und dafür **6,7 Cent/kWh** bezahlt.
- Im Jahr 2022* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September **40.000 kWh** verbraucht – das aber zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich **29,9 Cent/kWh**.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von **23,2 Cent/kWh**. Die Zuschusshöhe beträgt **30%** der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich **6,96 Cent/kWh** für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: **40.000 kWh x 6,96 Cent = 2.784 Euro**, als Förderung der Mehrkosten für Strom.

Treibstoff

- Die Kosten für Treibstoff (Diesel/Benzin) sind für das Jahr 2021 mit **60 Cent je Liter** festgesetzt.
- Im Jahr 2022* hat das Unternehmen für den Zeitraum von Februar bis September **14.400 Liter** verbraucht – zu einem gesteigerten Preis von durchschnittlich **1,12 Euro je Liter**.
- Daraus ergibt sich eine Preissteigerung von **52 Cent je Liter**. Die Zuschusshöhe beträgt **30%** der Preissteigerung.
- Das Unternehmen bekommt also einen Zuschuss von durchschnittlich **15,6 Cent je Liter** für die von Februar bis September dieses Jahres angeschafften und verbrauchten kWh.
- Daraus berechnet sich der Zuschuss: **14.400 Liter x 15,6 Cent = 2.246 Euro**, als Förderung der Mehrkosten für Treibstoffe.

Energiekostenzuschuss für Installateurbetrieb

- Gesamtrechnung Energiekostenzuschuss für den Zeitraum Februar bis September 2022
- Zuschuss Strom + Zuschuss Treibstoffe = Energiekostenzuschuss



⚡ + 🛢️ = 💰 **Energiekostenzuschuss € 5.030**

* Zum einfacheren Verständnis werden in diesem Beispiel konstante Verbräuche je Monat angenommen.

Basisstufe 1: Höhe der Förderung

Beispiel-Hochrechnung Strom ohne Lastprofilzähler

1. Schritt: Verbrauch für förderfähigen Zeitraum errechnen

Energieverbrauch gemäß Abrechnung 2021 für 12 Monate

90.000 kWh

Hochrechnung Energieverbrauch 2022 pro Monat (90.000/12)

7.500 kWh

Strompreissteigerung betrifft im förderfähigen Zeitraum (Feb.–Sept. 2022)

8 Monate

Zuschuss für den Verbrauch über Zeitraum von

8 Monaten

2. Schritt: Strompreise und Steigerung erfassen

Durchschnittlicher Arbeitspreis 2021 pro kWh

7 Cent*

Neuer Preis ab Februar 2022 pro kWh gemäß Mitteilung vom Energieversorger**)

21 Cent**

Preisdifferenz pro kWh

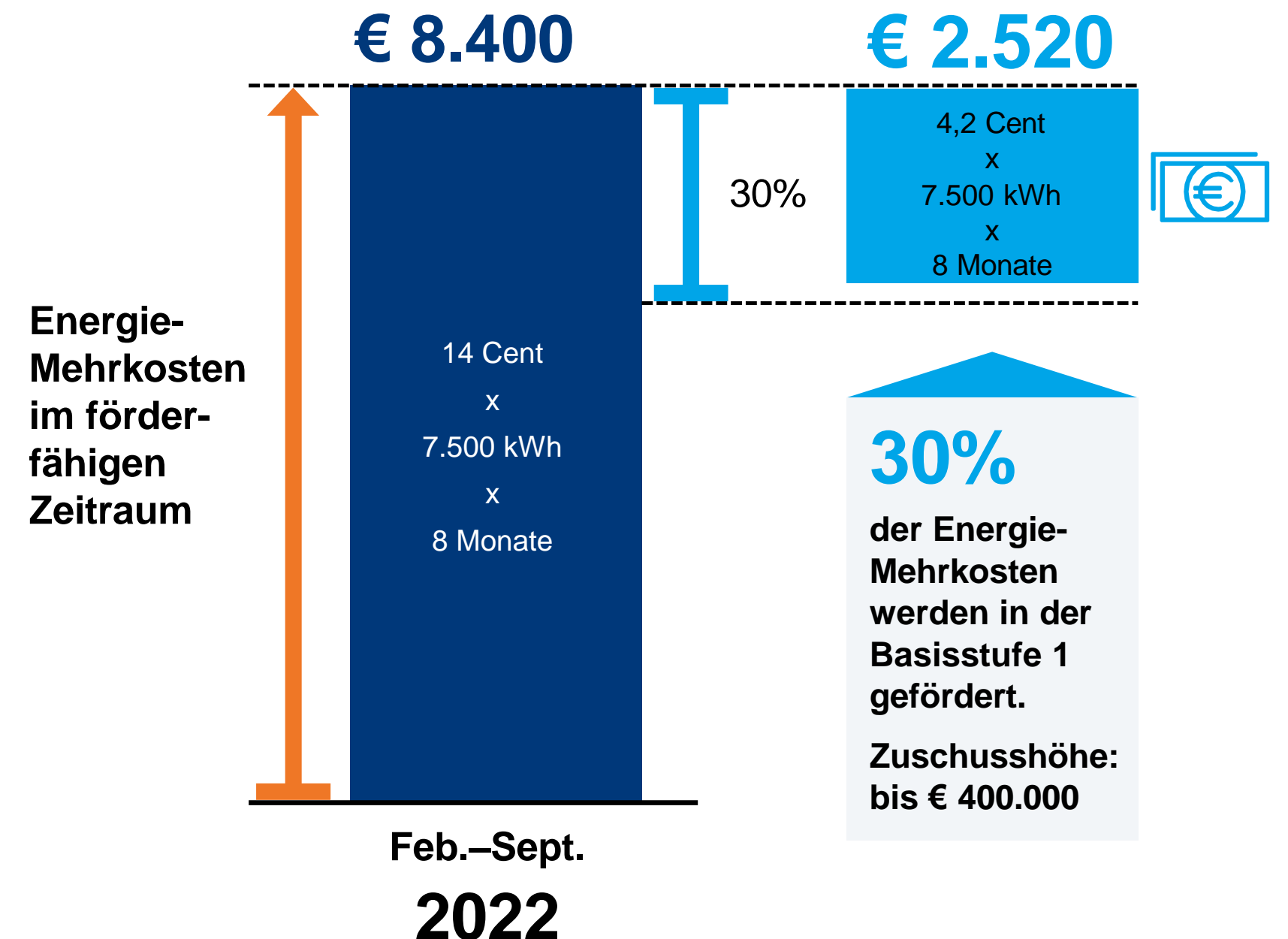
14 Cent

Zuschusshöhe pro kWh (30% der Preisdifferenz)

4,2 Cent



Ergebnis: Energiekostenzuschuss wird berechnet. 30% der Mehrkosten werden in der Basisstufe 1 gefördert.



* Aus der letzten Jahresabrechnung bis 31.1.2022, als Strompreis gilt stets der Energiepreis (Arbeitspreis) d.h. Netzentgelte, Messentgelte, Energieabgaben und USt zählen nicht dazu.

** Sollte es im förderfähigen Zeitraum Feb. – Sept. 2022 mehrere Preiserhöhungen gegeben haben, ist der Durchschnittswert nach einer vorgegebenen Formel zu berechnen.

Besonders betroffene Sektoren (Stufe 4)

- 17.12 Herstellung von Papier, Karton und Pappe
- 24.10 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
- 20.17 Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
- 24.51 Eisengießereien
- 20.60 Herstellung von Chemiefasern
- 24.44 Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
- 20.16 Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
- 13.10 Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
- 24.45 Erzeugung und erste Bearbeitung von Sonstigen NE-Metallen
- 23.31 Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
- 13.95 Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
- 23.14 Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
- 20.15 Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
- 16.21 Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
- 23.11 Herstellung von Flachglas
- 23.13 Herstellung von Hohlglas
- 20.11 Teilsektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):
- 20.14 Teilsektoren innerhalb des Sektors der Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien
- 23.99 Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen

Zeitlicher Ablauf

Voranmeldung

Die Voranmeldung ist im Zeitraum von 7.11.2022 bis 28.11.2022 möglich

Für die Voranmeldung benötigte Angaben:

Bei der Voranmeldung über www.foerdermanager.aws.at sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- Angabe, ob der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses EUR 700.000 überschritten hat
- Bei einem Umsatz > 700.000 EUR → Angabe, ob es sich voraussichtlich um ein energieintensives Unternehmen handelt.
- Informationen zum/zur Förderungswerber/in (Firmenname, Rechtsform, gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl bei unternehmerisch tätigen Vereinen)
- Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person(en)
- Die für den Antragsprozess maßgebliche E-Mail-Adresse (Angabe einer zweiten Person möglich)

Nach erfolgreich abgeschickter Voranmeldung wird ein Bestätigungs-E-Mail an die angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) versandt. An diese E-Mailadresse(n) werden in weiterer Folge ebenso E-Mails verschickt, in denen ein individuelles Zeitfenster zugewiesen wird. Dieses Zeitfenster ist auch im Fördermanager ersichtlich.

Antragstellung

Die Antragstellung muss im individuelle Zeitfenster bei sonstigem Verlust der Förderungsmöglichkeit über den aws Fördermanager direkt bei der aws erfolgen. Der Beginn der Antragsfrist richtet sich nach dem Einlangen der Voranmeldungen, frühestens ab 29.11.2022. Das Ende der Antragsfrist liegt für alle vorangemeldeten Unternehmen am 15.2.2023

Es kann nur ein einziger Antrag eingereicht werden, Nachbesserungen sind nicht möglich.

Am Antrag werden von der unabhängigen Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung die wesentlichen Daten, die dem Förderungsantrag zugrundeliegen, mittels Unterschrift festgestellt.

Für eine reibungslose Antragstellung wird die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung empfohlen.

Eine Berechnungshilfe in Form einer Excel-Datei wird zum Download am Fördermanager sowie auf der Website der aws zur Verfügung gestellt.



**ENERGIE
ALLIANZ
AUSTRIA**

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**